

**Gemeinde Birkenfeld
Enzkreis**

**Polizeiverordnung
der Gemeinde Birkenfeld zur Abwehr der von Tauben ausgehenden Gefahren**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 06.10.2020 (GBl. 2020, S. 735, ber. S. 1092) hat der Bürgermeister der Gemeinde Birkenfeld -mit Zustimmung des Gemeinderates - am 21.10.2025 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Taubenvögel im Sinne dieser Verordnung sind sowohl Straßen/Stadttauben als auch Wildtauben, die im Gemeindegebiet siedeln.
- (2) Domestizierte Tauben wie Brieftauben fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.
- (3) Grünflächen sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Grünanlagen und sonstigen Grünflächen, Spielplätze, Bolzplätze einschließlich der darin befindlichen Wege, Plätze.
- (5) Außenbereich ist der außerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsfläche liegende Teil des Gemeindebereichs. Dazu gehören insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

§ 2 Fütterungsverbot für Tauben

- (1) Tauben dürfen im gesamten Gemeindegebiet nicht gefüttert werden. Auch darf kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt ist, ausgelegt werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann.
- (2) Das Fütterungsverbot für Tauben gilt nicht für von und mit Zustimmung der Gemeinde zur Regulierung des Taubenbestandes betriebenen oder betreuten Taubenschläge.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Gemeinde oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden. Ein Anspruch auf Durchführung dieser Maßnahmen oder sonstiges Einschreiten besteht gegenüber der Gemeindeverwaltung Birkenfeld nicht.

§ 3 Gesetzeskonkurrenzen

Die Vorschriften des Jagdrechts, des Natur- und des Artenschutzrechts bleiben unberührt.

§ 4 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 im Gemeindegebiet verwilderte Straßentauben oder Wildtauben füttert,

2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 im Gemeindegebiet Futter auslegt, das zum Füttern von Straßentauben oder Wildtauben bestimmt ist,

3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 im Gemeindegebiet Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von Straßentauben oder Wildtauben erreicht werden kann,

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

75217 Birkenfeld, 22.10.2025



Martin Steiner
Bürgermeister